

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(44. Tagung, Genf, 22. – 30. August 2024)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge zur Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung**  
**Sonstige Vorschläge**

## **9.2.0.31 ADN: Bauvorschriften für Seeschiffe, Maschinen**

**Eingereicht von Deutschland**\*\*

### **Einleitung**

1. Die Bauvorschriften für Binnenschiffe, Trockengüterschiffe Abschnitt 9.2.1, Tankschiffe Abschnitt 9.2.2, eröffnen in Übereinstimmung mit den Kapiteln 7.1 und 7.2 die Möglichkeit, dass die Maschinen auch mit LNG betrieben werden dürfen. Das ist dann der Fall, wenn die Antriebsmaschinen und Hilfssysteme den anwendbaren Vorschriften des ES-TRIN entsprechen.
2. In Abschnitt 9.2.0 ADN: Bauvorschriften für Seeschiffe, die den Vorschriften von SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 19 oder SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 54 entsprechen, eröffnet diese Möglichkeit nicht.

### **Frage an den Sicherheitsausschuss**

3. Die deutsche Delegation ist der Meinung, dass auch für Seeschiffe, soweit sie dem ADN unterliegen, die Verwendung von LNG für Antriebsmaschinen und Hilfssysteme ermöglicht werden sollte.
4. Die Vorschriften der IMO sehen diese Möglichkeit vor, insbesondere mit dem „INTERNATIONAL CODE OF SAFETY FOR SHIPS USING GASES OR OTHER LOW-FLASHPOINT FUELS (IGF CODE)“.
5. Die deutsche Delegation würde sich über eine Einschätzung der anderen Vertragsparteien dazu freuen, ob sie ebenfalls eine entsprechende Änderung des Absatzes 9.2.0.31.1 ADN befürworten.
6. Wenn das Votum positiv ausfällt, würde Deutschland einen entsprechenden Änderungsantrag für die 46. Sitzung im August 2025 erarbeiten.

\*\*\*

---

\*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5.